

Richtlinien zur Durchführung der Praktika

Aufgaben

Aufgaben der Praktikumsleitung Die Praktikumsleitung soll bei der Zuweisung der Arbeit berücksichtigen, dass die Praktikantin/der Praktikant (nachfolgend wird nur noch die männliche Form verwendet) eine Hilfskraft ist; er muss deshalb in alle Arbeiten eingeführt werden. Der Praktikant ist seinen Fähigkeiten entsprechend einzusetzen. Die Praktikumsleitung muss über genügend Zeit verfügen, um sich mit dem Praktikanten befassen zu können. Sie verpflichtet sich auch, dafür besorgt zu sein, dass der Praktikant den wöchentlichen Schulunterricht und die 1-2 Seminarwochen besucht.

Beim Familienpraktikum im AI verpflichtet sich die Praktikumsleitung insbesondere:

- die sprachlichen Fortschritte des Praktikanten zu überwachen und dafür zu sorgen, dass er im Familienkreis die hochdeutsche Sprache übt und auch üben kann
- ihn in die Arbeit einzuführen und auch selber mitzuarbeiten
- ihm den Familienanschluss zu gewähren, ihn an den Mahlzeiten am Familientisch teilnehmen zu lassen und ihm bei der Gestaltung der Freizeit beratend zur Seite zu stehen
- ihn während einer allfälligen Abwesenheit von einigen Tagen nicht allein zu lassen
- ihm ein eigenes, heiz- und abschliessbares Zimmer, wenn möglich in der Wohnung selbst, zur Verfügung zu stellen
- dafür besorgt zu sein, dass er sich bei der Einwohnerkontrolle anmeldet

Aufgaben des Praktikanten Der Praktikant verpflichtet sich:

- die ihm zugewiesenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen
- sich in die Familien- und Arbeitsgemeinschaft einzufügen
- über Familien- und andere persönliche Angelegenheiten verschwiegen zu sein
- den wöchentlichen Schulunterricht und die 1-2 Seminarwochen zu besuchen
- sich vor Stellenantritt gegen Krankheit zu versichern

Regelung der Arbeits-, Schul- und Freizeit

Arbeitszeit Die wöchentliche Arbeitszeit darf für Jugendliche höchstens betragen:

Familie, Haushalt und Gastronomie	31.5 Stunden
Landwirtschaft	31.5 Stunden

Die Arbeitszeit wird vom Praktikanten mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten Formular erfasst.

Überstunden können in dringlichen Fällen verlangt werden, wenn der Praktikant sie zu leisten vermag. Diese sind zu notieren. Geleistete Überstundenarbeit ist innert eines angemessenen Zeitraumes durch Freizeit von mindestens gleicher Dauer auszugleichen.

An den Praktikumsplätzen arbeitet der Praktikant 3.5 Tage pro Woche (+ Schultage) abzüglich der Zeit, die in den 1-2 Seminarwochen verbracht wird. Die Seminarwochen sind den Praktikanten ohne Lohnabzug zu ermöglichen.

An den Schul- und Seminartagen sind die Praktikanten grundlegend von der Arbeit freizustellen.

Betriebe mit eigenen Richtlinien Haben Betriebe, z.B. Pflege- und Kinderheime, Krippen, Spitäler etc. eigene oder Branchenrichtlinien, gelten diese.

Schulbesuch Der Praktikant besucht wöchentlich während 1.5 Tagen den Unterricht an der Ortega Schule St. Gallen. Ein- bis zweimal jährlich finden obligatorische Ausbildungswochen statt, zu deren Besuch der Praktikant verpflichtet ist. Kann ein Praktikant die Schule nicht besuchen, muss er durch die Praktikumsleitung abgemeldet werden.

Freizeit Neben den Schultagen und den 1-2 Seminarwochen erhält der Praktikant pro Woche 2 freie Tage. Innerhalb von vier Wochen sollen diese auf zwei Wochenenden fallen, wobei dem Praktikanten Gelegenheit geboten werden muss, einmal im Monat ein Wochenende (evtl. ein verlängertes Wochenende durch Kompensation der Überzeit) zu Hause zu verbringen.

Abendlicher Ausgang nach 21.00 Uhr kann nur gewährt werden, wenn die Eltern oder die gesetzliche Vertretung die schriftliche Zustimmung erteilt haben (bis zum 18. Altersjahr gültig).

Vorstellungsgespräche, Schnuppern Der Praktikant hat Anspruch auf 3.5 Tage (innerhalb von 12 Monaten) für Vorstellungen, Aufnahmeprüfungen oder Schnuppertage ohne Lohnabzug und ohne Abzug von freien Tagen.

Handygebrauch Während der Arbeitszeit ist der Praktikant angehalten, das Handy nicht zu benutzen und ausgeschaltet zu lassen.

Ferien- und Feiertagsregelung

Ferien Der Praktikant hat innerhalb eines ganzen Jahres gesetzlichen Anspruch auf 5 Arbeitswochen bezahlte Ferien. Die Ferien müssen so vereinbart werden, dass mindestens zwei Wochen zusammenhängend sind. Der Praktikant muss diese Ferien ausserhalb der Arbeitgeberfamilie verbringen können. Die 5 Ferienwochen müssen während der Schulferien des Kantons St. Gallen bezogen werden. Es besteht Anspruch auf 5x 3.5 Tage Ferien.

Ferien müssen rechtzeitig beim Praktikumsplatz eingegeben werden:

- für das 1. Semester: bis Ende August
- für das 2. Semester: bis Ende November

Schulferien Während der Schulferien gilt der Schultag als Arbeitstag.

Feiertage Gesetzliche Feiertage richten sich nach dem Arbeitsort (Kanton) und gelten als Freitage, Kompensation ist möglich.

Weitere Bestimmungen

Visitation der Praktikumsplätze Alle Praktikumsplätze werden wenn möglich einmal pro Jahr von der Ortega Schule St. Gallen besucht. In allen anderen Fällen wird telefonisch Rücksprache genommen.

Praktikumsbericht Nach Abschluss des ersten und zweiten Semesters füllt die Praktikumsleitung ein vorgegebenes Formular aus.

Schwierigkeiten Bei Meinungsverschiedenheiten oder anderen Schwierigkeiten hat die Praktikumsleitung die Schulleitung zu benachrichtigen. Diese bemüht sich um eine Klärung und Regelung der Situation. Ist dies nicht möglich, wird der Praktikant neu platziert. Im Mittelpunkt des Interesses steht die sinnvolle Entwicklung des Praktikanten.

Abonnement (Bahn) Die Praktikanten haben – laut Bestimmungen der SBB – keinen Anspruch auf Fahrvergünstigungen, da sie weder eine Lehre noch eine Tagesschule besuchen (ein ½-Tax-Abonnement oder GA ist daher empfehlenswert). Die Entschädigung für Fahrten zur Schule und nach Hause wird nicht vom Praktikumsplatz übernommen.

Lohn Die Praktikumsleitung zahlt dem Praktikanten den Lohn spätestens zum Monatsende. Sie händigt ihm eine schriftliche Lohnabrechnung aus, in der die Abzüge und Zuschläge sowie die Behandlung allfälliger Überstundenarbeit klar ersichtlich ist. Die folgenden Ansätze sind Empfehlungen. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

Alle Branchen	Fr. 350.--
Kost und Logis inbegriffen	Fr. 750.-- bis Fr. 950.--

Versicherung Laut Gesetz muss jede Praktikumsleitung ihren Praktikanten gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall versichern, wobei die Prämie der Nichtbetriebsunfallversicherung vom Lohn des Arbeitnehmers abgezogen werden kann. Für Versicherungsprämien kann der Ansatz von Kost und Logis für den Bruttolohn angerechnet werden.

Die Praktikanten haben bei Krankheit oder Unfall Anspruch auf Lohn während 3 Wochen. Zudem kann die Praktikumsleitung eine Krankentaggeldversicherung für den Praktikanten mit einer Leistungsdauer von 720 Tagen innert 900 aufeinanderfolgenden Tagen (Taggeld von 80 % des Lohns ab dem 31. Krankheitstag) abschliessen. Praktikumsleitung und Praktikanten teilen sich die Kosten hälftig.

Bei Erreichung des 18. Lebensjahres (ab 01. Januar) ist die AHV-Abgabe obligatorisch. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Praktikanten bei der Gemeindeausgleichskasse anzumelden. Die Prämien für die Versicherung sind je zur Hälfte vom Praktikanten und vom Praktikumsplatz zu übernehmen.

Haftung Die Praktikanten haften für keine Sachschäden, es sei denn, sie verursachen diese absichtlich oder grobfahrlässig. Bei leichter Fahrlässigkeit oder kleinem Schaden haftet er nur im Wiederholungsfall. Sowohl die Eltern der Jugendlichen wie auch die Praktikumsplätze müssen über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

Vertragsauflösung und Kündigungsfrist Der erste Monat gilt als Probezeit. Das Arbeitsverhältnis kann während der Probezeit von beiden Parteien jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sieben Tagen gekündigt werden. Danach kann das Arbeitsverhältnis von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Monats hin gekündigt werden.

Krisenintervention In der Regel werden 2 Plätze vermittelt. Zeigen sich grössere Probleme, ist die Schule gerne bereit, eine individuelle zusätzliche Begleitung während dieser Phase anzubieten. Diese Zusatzbetreuung ist kostenpflichtig.

Schlussbestimmungen

Unsere Richtlinien basieren auf den folgenden gesetzlichen Grundlagen und Dokumenten:

Arbeitsgesetz (SR 822.11) und zugehörige Verordnungen, insbesondere
Jugendarbeitsschutzverordnung (SR 822.115; abrufbar unter www.admin.ch)

Familien / Hauswirtschaft Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des jeweiligen Kantons

Landwirtschaft Normalarbeitsvertrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des jeweiligen Kantons

Gastronomie „Merkblatt Jugendliche im Gastgewerbe“ der Gastrosuisse

Diese rechtlichen Vorgaben bilden die jeweilige Grundlage für einen schriftlichen Arbeitsvertrag und sind für die Praktikumsstellen verbindlich. Abweichungen von den vorliegenden Bestimmungen und zusätzliche Abmachungen können nur im gegenseitigen Einverständnis der Parteien und soweit rechtlich zulässig vereinbart werden.

Sonderbestimmungen nach Branchen

Familien / Haushalt

Arbeitszeit Die tägliche Arbeitszeit soll 9 Stunden nicht überschreiten und wird von einer einstündigen Ruhepause unterbrochen. Es ist eine nächtliche Ruhezeit von wenigstens 10 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Sonntagsarbeit Sonntagsarbeit kann gelegentlich erwartet werden.

Landwirtschaft

Arbeitszeit Die tägliche Arbeitszeit soll 9 Stunden nicht überschreiten. Die Präsenzzeit soll 12 Stunden nicht überschreiten. Es ist eine nächtliche Ruhezeit von wenigstens 10 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Sonntagsarbeit An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen, an denen der Praktikant arbeitet, wird nur die unumgängliche Arbeit verlangt.

Gastronomie

Arbeitszeit Die tägliche Arbeitszeit soll 9 Stunden nicht überschreiten. Die Tagesarbeitszeit (6 bis 20 Uhr) muss mit Einschluss der Pausen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden liegen. Wird Nachtarbeit geleistet, muss die Arbeitszeit mit Einschluss der Pausen innerhalb eines Zeitraumes von 10 Stunden liegen. Es ist eine nächtliche Ruhezeit von wenigstens 12 aufeinanderfolgenden Stunden zu gewähren.

Arbeitszeit am Abend/Nacht Jugendliche bis zum 16. Altersjahr dürfen bis maximal 20 Uhr arbeiten. Jugendliche ab dem 16. Altersjahr dürfen bis maximal 23 Uhr arbeiten, während höchstens 10 Nächten pro Jahr bis 1 Uhr. Vor dem Schultag dürfen die Jugendlichen jedoch bis maximal 20 Uhr arbeiten.

Sonntagsarbeit Jugendliche dürfen ab dem 16. Altersjahr Sonntagsarbeit leisten. Der Praktikant hat Anspruch auf 12 freie Sonntage im Jahr (exkl. Feriensonntage).

Jugendliche, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde beschäftigt werden. Es ist Sache des Betriebes, die Bewilligung beim kantonalen Arbeitsamt einzuholen.

Individuelle Abmachungen

Im Interesse der Jugendlichen und im Sinne einer praxisnahen Vorbereitung auf eine Ausbildung im Gastronomiebereich können im Arbeitsvertrag eigene Abmachungen zwischen Eltern und Betrieb getroffen werden, soweit dies rechtlich zulässig ist. Solche Abmachungen betreffen insbesondere die Arbeitstätigkeit von Jugendlichen, die das 16. Altersjahr bei Arbeitsbeginn noch nicht erreicht haben.